



Betriebsleiter des Abwasserwerkes

Öffentliche Beschlussvorlage 216/2012

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
13.09.2012

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	25.09.2012	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	27.09.2012	Entscheidung

5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes mit den - als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten - vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der dazugehörigen Zeitachsen und Gesamtinvestitionen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Zeitraum 2012 – 2017 sind Gesamtinvestitionen beim Abwasserwerk der Stadt Coesfeld von geschätzten 6.710.000 € vorgesehen.

Für den Zeitraum 2018 – 2023 sind Gesamtinvestitionen beim Abwasserwerk der Stadt Coesfeld von geschätzten 3.680.000 € vorgesehen.

Die Investitionen werden über die Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge finanziert.

Sachverhalt:

Grundsätzlich ist es Aufgabe der einzelnen Gemeinden, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu erforderlichen Abwasseranlagen zu betreiben. Zur Umsetzung dieser komplexen Aufgabe dient in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Abwasserbeseitigungskonzepte (ABK). Die Aufstellung dieser ist gemäß § 53 bzw. § 54 des Landeswassergesetzes in Nordrhein-Westfalen (LWG) eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und der Wasserverbände. Sie sind spätestens nach 6 Jahren fortzuschreiben.

Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden sind nach § 53 Abs. 1b des LWG dazu verpflichtet, im Rahmen des ABK Aussagen zur künftigen Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung von § 51 a LWG und der städtebaulichen Entwicklung zu treffen. Diese konzeptionellen Aussagen werden im sogenannten Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) gebündelt. Gemäß § 53 (1b) LWG ist das NBK integraler Bestandteil des kommunalen

ABK. Die Aufstellung des NBK ist an die Aufstellung und Fortschreibung des ABK geknüpft und somit alle 6 Jahre fort zu schreiben.

Die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Coesfeld basiert auf Grundlage der mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vom 08.08.2008 eingeführten „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“. Hierdurch ergeben sich gegenüber den vorherigen Abwasserbeseitigungskonzepten Änderungen in Form, Inhalt und Darstellung.

Im ABK sind im 1. Zeitraum (2012-2017) für jede Maßnahme die voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten anzugeben. Die Angaben zum Baubeginn sind verbindlich, andernfalls sind in den jährlichen Berichten die Änderungen und Abweichungen mitzuteilen. Im 2. Zeitraum (2018-2023) sind die Maßnahmen anzugeben, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen. Soweit die 5. Fortschreibung abschließend die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörden erhält, wird die nächste Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Jahr 2017 notwendig werden.

Die Aufstellung der 5. Fortschreibung hat unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde (UWB) und der Bezirksregierung Münster (BR MS) stattgefunden. Ein Entwurf des Abwasserbeseitigungskonzeptes wurde den Behörden zur Vorprüfung übersandt. Den vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen einschließlich den dazugehörigen Zeitachsen wurde zugestimmt.

Nach Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss und den Rat der Stadt Coesfeld wird das ABK an die BR MS übersandt.

Anlagen:

Maßnahmenliste 5. Fortschreibung ABK